

Wohn-, Pflege und Betreuungsvertrag



Senioren-Pension **M**öller GmbH

Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag



Zwischen der

Senioren-Pension Möller GmbH,
Schönberger Str. 28, 23911 Ziethen

(in folgendem kurz „SPM“ genannt)

und

(in folgendem kurz „Bewohner“ genannt)

vertreten durch

wird hiermit der nachstehende

Wohn-, Pflege- und Betreuungsvertrag

geschlossen.

I. Einleitung

Die SPM führt das Haus als Dienstleistungsbetrieb unter Wahrung der Würde der Bewohner. Vertragsgrundlage für eine gute Zusammenarbeit ist eine sensible und an den Bedürfnissen der Bewohner orientierte Gestaltung der Pflege. Die SPM bemüht sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Bewohner im Geiste friedlicher Nachbarschaft und gegenseitiger Rücksichtnahme zusammenleben. Der Bewohner wird in diesem Sinne sein Leben in der Gemeinschaft führen und die Bemühungen der SPM nach Kräften unterstützen.

Mit dem Ziel eine bewohnerorientierte Versorgung und Pflege zu gewährleisten, werden die nachfolgenden Rechte und Pflichten zwischen der SPM und dem Bewohner vereinbart.

Grundlage dieses Vertrages sind die schriftlichen Informationen, die dem Bewohner vor Vertragsschluss ausgehändigt wurden. Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im Vertrag keine Änderungen.

II. Allgemeine Leistungsbeschreibung der SPM

Diese Angaben sind Bestandteil und Anlage dieses Vertrags.

III. Unterkunft und Verpflegung

§ 1 Unterkunft

- (1) Die SPM überlässt dem Bewohner ab im Hause Senioren-Pension Möller GmbH, Schönberger Str. 28, 23911 Ziethen ein Pflegeplatz im Zimmer Nr. Das Zimmer hat eine Wohnfläche von m², wird von Mietern bewohnt und befindet sich im Geschoss.

Das Zimmer ist wie folgt ausgestattet:

Terrasse
Bad mit Waschbecken, Toilette und Dusche
Hausnotrufanlage
Telefonanschluss
Fernsehanschluss
Teilmöbliert mit Pflegebett, Nachttisch, Schrank,
Sessel/Stuhl etc.

Der Bewohner hat darüber hinaus das Recht zur Mitbenutzung der für alle Bewohner vorgesehenen Räume und Einrichtungen des Hauses.

- (2) Die Unterkunftsleistungen umfassen außerdem:
- a) die regelmäßige Reinigung des Wohnbereiches, der Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, Küche und übrigen Räume,
 - b) Heizung, die Versorgung mit bzw. Entsorgung von Wasser und Strom sowie Abfall,
 - c) die Instandhaltung des Wohnraumes mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung durch den Bewohner erforderlichen Instandsetzung,
 - d) Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Außenanlagen sowie der Gebäudeausstattung und der Einrichtungsgegenstände, soweit letztere nicht vom Bewohner eingebracht wurden.

Näheres zum Inhalt der Unterkunftsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 1.

- (3) Dem Bewohner werden auf Wunsch Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Der Bewohner kann seinen Raum auch mit eigenen Gegenständen ausstatten. Von den Gegenständen darf keine Gefährdung ausgehen und sie dürfen die Betreuungs- und Pflegeabläufe nicht behindern. Bei Mehrbettzimmern sind auch die Wünsche der Mitbewohner zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet die Einrichtungsleitung nach pflichtgemäßer Prüfung der berechtigten Interessen der Bewohner.
- (5) Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung der SPM.
- (6) Der Bewohner ist ohne Zustimmung der SPM nicht berechtigt, an hauseigenen baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten wie Klingel, Telefon, Lichtstrom, Gemeinschaftsanlagen usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (7) Die Haltung von Tieren bedarf der vorherigen Zustimmung der SPM.
- (8) Die in den vorvertraglichen Informationen beigefügten Regeln für ein harmonisches Miteinander (Hausordnung) sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Wäscheversorgung

- (1) Die SPM stellt dem Bewohner

Bettwäsche,
Handtücher

zur Verfügung. Die persönliche Wäsche, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners durch die Wäscherei kostenpflichtig gekennzeichnet sein.

- (2) Näheres zum Inhalt der Leistungen im Rahmen der Wäscheversorgung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 1 des Vertrages.

§ 3 Verpflegungsleistungen der SPM

- (1) Die Speise- und Getränkeversorgung durch die SPM umfasst die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken.
- (2) Kalt- und Warmgetränke (Kaffee, Tee, Milch, Buttermilch, Wasser) stehen dem Bewohner jederzeit in unbegrenzter Menge zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.

- (3) Ein bedarfsgerechtes, abwechslungsreiches und vielseitiges Speisenangebot wird zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung bietet dem Bewohner täglich drei Mahlzeiten, bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen, Nachmittagskaffee/-tee und auf Wunsch Zwischenmahlzeiten.
- (4) Diätetische Lebensmittel wie z. B. Sondennahrung, die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der SPM.
- (5) Näheres zum Inhalt der Verpflegungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 1.

IV. Allgemeine Pflegeleistungen und zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

Die SPM erbringt im Rahmen der vollstationären Versorgung nach § 43 SGB XI Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung (allgemeine Pflegeleistungen).

§ 5 Leistungen der Pflege

- (1) Für den Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung erbracht. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung und teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen sein.

Zu den Leistungen der Pflege gehören

Hilfe bei der Körperpflege,
Hilfen bei der Ernährung,
Hilfen bei der Mobilität.

- (2) Näheres zum Inhalt der Leistungen der Pflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe vorvertragliche Informationen.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Neben den Leistungen der Pflege und der sozialen Betreuung erbringt die SPM Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch das Pflegepersonal. Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik (z. B. Verbandswechsel, Wundversorgung, Einreibung, Medikamentengabe etc.), für deren Veranlassung und Anordnung der

jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

- (2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter der Voraussetzung erbracht, dass
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden und im Einzelfall an das Pflegepersonal delegierbar sind,
 - die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist und
 - der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich angeordneten Maßnahmen durch Mitarbeiter der SPM einverstanden ist.
- (3) Näheres zu den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe Anlage 1.
- (4) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege als Bestandteil der nach dem SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung werden durch die SPM erbracht und durch das Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen abgegolten, sofern es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen wie etwa bei der Palliativversorgung nach § 37b SGB V handelt, für die auf der Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung Anspruch gegen die Krankenkasse besteht.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung nach § 43 SGB XI

- (1) Die SPM erbringt die notwendigen Leistungen der sozialen Betreuung. Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll der Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltages ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann. Die Einrichtung unterstützt den Bewohner im Bedarfsfall bei Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer oder rehabilitativer Maßnahmen auch außerhalb der Pflegeeinrichtung (z. B. durch die Planung eines Arztbesuches). Es fördert den Kontakt des Bewohners zu den ihm nahe stehenden Personen sowie seine soziale Integration. Die SPM bietet Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden an.
- (2) Der Bewohner kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der SPM teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.
- (3) Der Bewohner ist außerdem berechtigt, an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der SPM (z. B. Vorträge, Themenveranstaltungen etc.) teilzunehmen. Soweit diese Veranstaltungsangebote nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der SPM erbracht werden, kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben wird.

- (4) Näheres zum Inhalt der Leistungen der sozialen Betreuung ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI, siehe vorvertragliche Informationen.

§ 7a Zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43b SGB XI für Pflegebedürftige mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

- (1) Für Bewohner mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder von der privaten Pflegeversicherung des Bewohners beauftragte Gutachter im Rahmen der Begutachtung nach § 18 SGB XI als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben (§ 45a SGB XI), unterbreitet die SPM ein spezielles zusätzliches Betreuungsangebot, das über die soziale Betreuung nach § 7 dieses Vertrages hinausgeht. Bewohner sind berechtigt, dieses Angebot in Anspruch zu nehmen, wenn die Pflegekasse oder der private Versicherer einen erheblichen zusätzlichen Betreuungsbedarf nach § 45a SGB XI festgestellt haben.
- (2) Zusätzliche Betreuungsleistungen sind Leistungen zur Aktivierung und Betreuung der anspruchsberechtigten Bewohner, die das Wohlbefinden, den physischen Zustand oder psychische Stimmung der betreuten Menschen positiv beeinflussen können. Das zusätzliche Betreuungsangebot umfasst die Motivation und Begleitung zum Beispiel bei folgenden Alltagsaktivitäten:

Malen und Basteln
Handwerkliche Arbeiten und leichte Gartenarbeit
Haustiere füttern und pflegen
Kochen und Backen
Anfertigung von Erinnerungsalben oder –ordner
Musik hören, musizieren, singen
Lesen und vorlesen
Brett- und Kartenspiele
Spaziergänge und Ausflüge
Bewegungsübungen und Tanzen in der Gruppe
Besuch von kulturellen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Gottesdiensten und Friedhöfen
Fotoalben schauen

Die SPM wird die Auswahl der Angebote so vornehmen, dass dem Ziel der Aktivierung Rechnung getragen wird.

- (3) Mit den Pflegekassen ist unabhängig von der Pflegestufe gem. § 15 SGB XI ein Vergütungszuschlag für diese zusätzlichen Leistungen in Höhe von 216,59 € pro Monat vereinbart worden. Der Zuschlag wird vollständig von der Pflegekasse getragen. Im Falle der privaten Pflegeversicherung erstattet diese den Zuschlag, bei Beihilfeberechtigung jedoch nur anteilig.

V. Zusatzleistungen und betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

§ 8 Zusatzleistungen

Die SPM und der Bewohner können über das Maß des Notwendigen hinausgehende zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen sowie besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung gegen Entgelt als Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI gesondert schriftlich vereinbaren (siehe Vertrag Zusatzleistungen)

§ 9 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

Der Betrieb einer Pflege- und Betreuungseinrichtung erfordert Investitionsaufwendungen.

Diese Aufwendungen sind insbesondere die Kosten der Anschaffung bzw. Nutzung z. B. des Gebäudes, des Grundstücks, der Möblierung und Ausstattung und der Instandhaltung. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen kann die Einrichtung den Bewohnern nach § 82 Abs. 4 SGB XI gesondert berechnen.

VI. Entgelt

§ 10 Entgelte für die einzelnen Leistungen

- (1) Die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und allgemeine Pflegeleistungen werden in den Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, den Sozialhilfeträgern und der Einrichtung nach §§ 85, 87 SGB XI festgelegt. Bei Änderungen der Vergütungsvereinbarungen haben sowohl der Bewohner wie auch die SPM Anspruch auf Anpassung dieses Vertrages nach Maßgabe des § 14.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft beträgt täglich 13,39 €.
- (3) Das Entgelt für Verpflegung beträgt täglich 12,08 €. Nimmt der Bewohner aufgrund seines Gesundheitszustandes, von der gelegentlichen Verabreichung von Getränken abgesehen, *ausschließlich* Sondenkost zu sich, deren Kosten von der Krankenkasse bzw. privaten Krankenversicherung getragen werden, so gilt ein um den ersparten Verpflegungsaufwand in Höhe von zur Zeit täglich 5,65 € (Lebensmittelaufwand) vermindertes Entgelt ab dem Zeitpunkt des Beginns der *ausschließlichen* Versorgung mit Sondenkost.
- (4) Der Pflegesatz (Entgelt für Leistungen der Pflege, der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung) richtet sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner nach Art und Schwere seiner Pflegebedürftigkeit benötigt. Die Pflegesätze sind in fünf Pflegegrade eingeteilt.

Bei der Zuordnung des Bewohners zu der Pflegeklasse ist die von der Pflegekasse/Pflegeversicherung festgestellter Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI zugrunde zu legen, soweit nicht nach der gemeinsamen Beurteilung des Medizinischen Dienstes bzw. des von der Pflegeversicherung beauftragten

Gutachters und der Pflegeleitung der SPM die Zuordnung zu einer anderen Pflegekasse notwendig oder ausreichend ist. Der Pflegesatz beträgt

Im Pflegegrad 1	50,61 Euro pro Tag
Im Pflegegrad 2	64,89 Euro pro Tag
Im Pflegegrad 3	81,79 Euro pro Tag
Im Pflegegrad 4	99,41 Euro pro Tag
Im Pflegegrad 5	107,33 Euro pro Tag

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.10.2023 = 72,70 € monatlich.

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in den Pflegegrad und der Zuordnung zur Pflegeklasse beträgt der Pflegesatz zurzeit € täglich.

Bewilligt die Pflegekasse/die Pflegeversicherung aufgrund eines bei Einzug bereits gestellten Antrages des Bewohners Leistungen eines höheren Pflegegrades, ist die SPM berechtigt, eine Nachberechnung vorzunehmen. Mit der Nachberechnung wird die Differenz zwischen dem bisher vereinbarten Pflegesatz und dem Pflegesatz des höheren Pflegegrades/Pflegekasse ab dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, ab welchem der Bewohner zum Bezug der Leistungen des höheren Pflegegrades berechtigt ist, längstens jedoch ab Einzug. Für die Nachzahlung wird Abs. 6 entsprechend angewendet. Im Falle der Zuordnung zu einem niedrigeren Pflegegrad gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

- (5) Im Pflegesatz und den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung sind Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen der Einrichtung im Sinne des § 82 SGB XI nicht berücksichtigt.
Das vom Bewohner zu entrichtende Entgelt für diese Investitionsaufwendungen beträgt täglich 11,55 €. Erhält der Bewohner Sozialhilfe, tritt für deren Dauer der mit dem Sozialhilfeträger vereinbarte bzw. von der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII festgesetzte Investitionskostensatz in Höhe von täglich 11,55 € an die Stelle des in Satz 2 genannten Betrages.
- (6) Die Pflegesätze werden in Höhe des Leistungsbetrages der Pflegekasse unmittelbar mit dieser abgerechnet. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse nicht getragen wird, wird dem Bewohner in Rechnung gestellt.
- (7) Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, nicht geförderte betriebsnotwendige Investitionskosten sowie die Zusatzleistungen trägt der Bewohner selbst, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.
- (8) Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung auch die Pflegesätze sowie den Vergütungszuschlag für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 43 b SGB XI mit dem Bewohner selbst ab. Der Bewohner kann seine Versicherung anweisen, unmittelbar an die Einrichtung zu zahlen.
- (9) Werden die Kosten von öffentlichen Leistungsträgern übernommen, so kann die Einrichtung direkt mit diesen abrechnen, sofern eine entsprechende Vereinbarung geschlossen ist.

§ 11 Gesamtentgelt

- (1) Das Gesamtentgelt setzt sich aus den einzelnen Entgeltbestandteilen nach § 10 zusammen. Es beträgt derzeit:

Im Pflegegrad 1 täglich	87,63 Euro
Im Pflegegrad 2 täglich	101,91 Euro
Im Pflegegrad 3 täglich	118,81 Euro
Im Pflegegrad 4 täglich	136,43 Euro
Im Pflegegrad 5 täglich	144,35 Euro

Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 01.10.203 = 72,70 € monatlich.

Auf Grundlage der bei Abschluss dieses Vertrages aktuellen Einstufung des Bewohners in die Pflegestufe und die Zuordnung zum Pflegegrad beträgt das Gesamtentgelt zurzeit täglich €.

- (2) Das vom Bewohner zu tragende Entgelt ist auf das Konto: IBAN DE45 2305 2750 0081 4067 38 (Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg) BIC: NOLADE21RZB der Senioren-Pension Möller GmbH bis zum 1. Werktag des laufenden Monats zu überweisen.

§ 12 Abwesenheit des Bewohners

- (1) Im Fall vorübergehender Abwesenheit des Bewohners, beispielsweise aufgrund Urlaubs, hält die SPM den Pflegeplatz für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den Bewohner frei. Dieser Abwesenheitszeitraum, für den die Einrichtung den Platz freihält, verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte.
- (2) Soweit der Bewohner länger als drei Tage abwesend ist, nimmt die Einrichtung Abschläge vom Gesamtentgelt in der nach dem Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegten Höhe vor. Der Landesrahmenvertrag ist in den vorvertraglichen Informationen und Vertragsbestandteil.
- (3) Bei Änderungen der Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 75 SGB XI zur Höhe der Vergütung im Falle der Abwesenheit haben sowohl der Bewohner als auch die SPM Anspruch auf eine entsprechende Anpassung dieses Vertrages.

§ 13 Leistungs- und Entgeltanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs

- (1) Verändert sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners, erbringt die SPM die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen.
- (2) Wird der Bewohner aufgrund des erhöhten Pflege- oder Betreuungsbedarfs in eine höhere Pflegestufe eingestuft, ist die SPM berechtigt, durch einseitige Erhöhung gegenüber dem Bewohner den jeweils vereinbarten Pflegesatz für die höhere Pflegestufe/Pflegeklasse zu verlangen. Voraussetzung für diese

einseitige Anpassung des Entgelts an die veränderten Leistungen ist, dass die SPM dem Bewohner gegenüber die Entgelterhöhung schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen vor Wirksamwerden der Entgelterhöhung ankündigt und begründet. Die Ankündigung hat eine Gegenüberstellung der bisherigen und der aktuell notwendig zu erbringenden Leistungen sowie des bisherigen und des neuen Pflegesatzes zu enthalten.

- (3) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe gegenüber der Pflegekasse/Pflegeversicherung gestellt wird oder eine Änderung der Pflegestufe durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus vom Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung durch die SPM nach Absatz 2, ist der Bewohner verpflichtet, der SPM den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die SPM die Anpassungserklärung entsprechend Absatz 2 unverzüglich nachholt.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner einer höheren Pflegestufe als der bisherigen zuzuordnen ist, so ist er auf schriftliche Aufforderung der SPM verpflichtet, bei seiner Pflegekasse/Pflegeversicherung die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen. Die Aufforderung ist entsprechend Absatz 2 Satz 3 zu begründen; die SPM wird diese Aufforderung auch der zuständigen Pflegekasse und bei Sozialhilfeempfängern dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten (§ 87a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, so ist die SPM berechtigt, ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach Zugang der Aufforderung vorläufig den jeweiligen Pflegesatz der nächsthöheren Pflegestufe/Pflegeklasse zu berechnen. Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, erstattet die SPM dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich; der Rückzahlungsbetrag ist ab Erhalt des jeweiligen Entgelts mit 5 % zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht der SPM besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.
- (5) Erfolgt eine Zuordnung zu einer niedrigeren Pflegestufe durch die Pflegekasse/Pflegeversicherung, ermäßigt sich das Entgelt ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Bewohner nur noch Anspruch auf die entsprechend niedrigeren Leistungen der Pflegekasse/Pflegeversicherung hat, auf den jeweils nach diesem Vertrag vereinbarten Pflegesatz für die neue Pflegestufe/Pflegeklasse.

§ 14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die SPM kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Die mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern

jeweils vereinbarten bzw. von den Schiedsstellen nach § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzten Entgelte und Entgelterhöhungen sind als angemessen anzusehen. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebes notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

- (2) Die SPM hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die SPM die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss die SPM unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu prüfen.
- (3) Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht Anspruch der SPM auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
- (4) Die SPM ist verpflichtet, Vertreterinnen und Vertretern des Bewohnerbeirates Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die die Einrichtung rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertreterinnen und Vertreter des Bewohnerbeirates sind auf Wunsch oder auf Verlangen der Verhandlungspartner zu den Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen gemäß § 80 a SGB XI sowie über Vergütungsvereinbarungen hinzuzuziehen. Die Einrichtungsleitung hört Vertreter des Bewohnerbeirates vor Aufnahme der Verhandlungen über Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie über Vergütungsvereinbarungen mit den Kostenträgern an und erläutert ihnen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung. Der Bewohner hat das Recht, sich beim Bewohnerbeirat entsprechend informieren zu lassen.
- (5) Setzt eine Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII eine Entgelterhöhung fest, kann die Einrichtung die Entgelterhöhung nach Abs. 1 vom Bewohner ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen des Abs. 2 an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.
- (6) Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit den Pflegekassen oder den Sozialhilfeträgern vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 76 SGB XI bzw. § 80 SGB XII festgesetzt wird.

VII. Sonstige Regelungen

§ 15 Datenschutz/Schweigepflicht

- (1) Die SPM und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Die SPM hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Bewohner belehrt, von denen die SPM bzw. die Mitarbeiter Kenntnis erlangen.
- (2) Soweit sie zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, kann die SPM die personenbezogenen Daten des Bewohners unter Einschluss der Informationen über seine Gesundheit in der EDV-Anlage und der Pflegedokumentation der Einrichtung speichern bzw. automatisch verarbeiten. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Vertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Bewohners einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der SPM an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind. Der Bewohner hat das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über ihn gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen. Der Bewohner hat insbesondere das Recht zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation.
- (3) Die SPM ist verpflichtet, im Rahmen der Feststellung der Pflegebedürftigkeit gesetzlich vorgeschriebene Daten an Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenkassen weiterzugeben.
- (4) Der Bewohner willigt ein, dass seine behandelnden Ärzte die für die allgemeine und spezielle Pflege erforderlichen Informationen den Mitarbeitern der SPM zur Verfügung stellen. Er willigt ebenfalls ein, dass der Einrichtung die vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen erstellten Gutachten zur Kenntnis gegeben werden. Die Einwilligung des Bewohners ist jederzeit widerrufbar.
- (5) Im Übrigen ergeben sich die Regelungen aus dem Datenschutzgesetz.

§ 16 Haftung

- (1) Die SPM haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Hauses sowie die einwandfreien Leistungen aus diesem Vertrag. Die SPM haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere wenn dadurch die Versorgung und Pflege des Bewohners nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

- (2) Der Bewohner haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der SPM. Es wird dem Bewohner empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.

VIII. Vertragsdauer, Beendigung

§ 17 Vertragsdauer, Kündigung durch den Bewohner

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Bewohner kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die SPM die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- (3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertrages kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (5) Hat die SPM im Falle der Kündigung nach Abs. 4 zu vertreten, ist es dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenen Umfang verpflichtet. Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

§ 18 Kündigung durch die SPM

- (1) Die SPM kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für die SPM eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 2. Die SPM eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - a) Der Bewohner eine von der SPM angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- und Betreuungsbedarf nicht annimmt oder

- b) Die SPM eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet; hier für Menschen mit einem Unterbringungsbeschluss
- c) der Bewohner eine Hinlauftendenz oder eine schwere psychische Störung entwickelt, da diese Krankheitsbilder nicht Bestandteil der Verträge mit den Pflegekassen sind. In diesem Fall muss eine schnellstmögliche Verlegung in eine geeignete Einrichtung erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Kalendertagen

und der SPM deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

- 3. Der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der SPM die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. Der Bewohner
 - a) Für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) In einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

- (2) Die SPM kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 2 a) nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner gegenüber seinem Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch Bewohner nicht entfallen ist.
- (3) Die SPM kann aus dem Grund des Absatzes 1 Nr. 4 nur kündigen, wenn es zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die SPM vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die SPM bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 kann die SPM den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

- (5) Hat die SPM nach Absatz 1 Nr. 1 gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 19 Vertragsende

- (1) Der Vertrag endet durch Kündigung. Im Falle einer Befristung endet der Vertrag darüber hinaus mit Ablauf des Befristungszeitraumes, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Vertrag endet mit dem Tod des Bewohners.
- (3) Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraumes durch den Bewohner trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- (4) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die SPM nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners zu veranlassen.
- (5) Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Bewohners muss die SPM dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Abs. 6 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die SPM berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Bewohners und der SPM über eine längere Überlassung des Wohnraumes sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist der SPM kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Abs. 6 vom Bewohner bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
- (6) Die SPM ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Bewohners ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der/denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

.....
.....
.....

Der Bewohner bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind

mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen der SPM gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
- (2) Folgende Unterlagen sind Vertragsbestandteil und dem Bewohner vollständig ausgehändigt worden:
 1. Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 SGB XI für Schleswig-Holstein
 2. Beratungs- und Beschwerdestellen
 3. Regeln für ein harmonisches Miteinander
 4. Unser Pflegeleitbild – Kurzform
 5. Unser Pflegekonzept
 6. Informationen von A – Z

Der Bewohner bzw. Bevollmächtigte/Betreuer verzichtet auf die Unterlagen in Papierform und hat sich auf unserer Internetseite darüber informiert und ist mit dem Inhalt einverstanden.

Papierform Internet

Ziethen, den

(Bewohner)

(Senioren-Pension Möller GmbH)

(Mitunterzeichner und Funktion)